

Brauche ich dafür einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin?

Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. In schwierigen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein.

Bei geringem Einkommen können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts **Beratungskostenhilfe** und bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts **Prozesskostenhilfe** beantragen.

- **Amtsgericht, Schloss (Rechtsantragsstelle)**

Telefon: 0621/292-2310

- **Familiengericht (Rechtsantragsstelle)**

A2, 1 - Telefon: 0621/292-2092

Wenn sich der Täter nicht an die Schutzanordnungen hält:

Der Täter macht sich strafbar. Rufen Sie auf jeden Fall die Polizei (110). Die Polizei muss! einschreiten. Sie können Strafanzeige stellen. Der Täter hat mit der Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu rechnen.

Information und Beratung

■ Fraueninformationszentrum (FIZ)

Eichendorffstraße 66-68
68167 Mannheim

Telefon: 0621/37 97 90

Telefax: 0621/3 39 33 14

fraueninformationszentrum@t-online.de

www.frauenhaus-fiz.de

■ Frauenhäuser

Mannheimer Frauenhaus e.V.

Telefon: 0621/74 42 42

fachbereich-frauen@frauenhaus-fiz.de

Heckertstift

Telefon: 0621/41 10 68

heckerstift@caritas-mannheim.de

■ Soziale Dienste

Kinderschutzzstelle

Telefon: 0621/293-3700

■ Mannheimer Frauenhaus e.V.

Postfach 12 13 48

68064 Mannheim

frauenhaus-mannheim@t-online.de

www.frauenhaus-fiz.de

■ Spendenkonto

Förderverein Mannheimer Frauenhaus e.V.

Sparkasse Rhein Neckar Nord

IBAN: DE17 6705 0505 0030 2467 21

BIC: MANSDE66XXX



Mannheimer
Frauenhaus e.V.

Gewalt hat viele Gesichter.

Das Gewaltschutzgesetz kann helfen.

FIZ

Viele Frauen erfahren Gewalt. Das Ausüben und Erleben von Gewalt ist unabhängig von Alter, Einkommen, Nationalität, Religion, Sexualität, Lebensform und Behinderung. Dieser Flyer informiert darüber, wie das Gewaltschutzgesetz **Frauen vor Gewalt schützen** kann.

Wovor soll das Gesetz schützen?

Das Gewaltschutzgesetz schützt Sie vor Gewalt aller Art:

- Körperverletzung
- Sexualisierte Übergriffe
- Stalking
- Drohungen und Belästigungen
- Nachstellungen
- Verfolgung
- Telefonterror
- Ständiges Hinterlassen von Mitteilungen über Telefon, Handy, Internet.

* Viele Frauen erfahren Gewalt durch Männer. Täter sind in den meisten Fällen ehemalige und aktuelle Partner. Wir sprechen daher, in der männlichen Form, von dem Täter.

Wer wird geschützt?

Geschützt wird, wer ...

- in einer häuslichen Gemeinschaft (das heißt, jemand mit dem Sie zusammen wohnen, zum Beispiel Partner, Familienangehörige, WG-Mitbewohner)
- außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft (zum Beispiel Partner, Nachbar, Kollege, Freund, Lehrer) *

... von Gewalt betroffen ist.

Was ist, wenn Kinder betroffen sind?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, die Kinderschutzzentrale oder an das Familiengericht.

Für Kinder, die misshandelt werden oder die häusliche Gewalt miterleben, gilt nicht das Gewaltschutzgesetz.

Das Gewaltschutzgesetz und unser Beratungsangebot richten sich selbstverständlich auch an Frauen, die Gewalt durch eine andere Frau, zum Beispiel ihre Partnerin erfahren.

Wie schützt mich das Gesetz?

Folgende Schutzanordnungen sind möglich:

- **Gerichtliche Zuweisung der Wohnung**
Der Täter darf nicht in der Wohnung bleiben.
- **Gerichtliche Anordnung (Zutrittsverbot)**
Dem Täter wird verboten, Ihre Wohnung zu betreten.

Falls Sie in einer Einrichtung leben, wird dem Täter verboten, Ihr Zimmer zu betreten.
- **Gerichtliche Anordnung (Näherungsverbot)**
Dem Täter wird verboten Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten. (zum Beispiel Arbeitsplatz, Kita, Schule usw.)
- **Gerichtliche Anordnung (Kontaktverbot)**
Dem Täter wird verboten, Verbindung mit Ihnen aufzunehmen.

Was muss ich tun?

- Sie können den Antrag selbst schriftlich bei dem **Familiengericht** einreichen, oder:
- Sie können sich an die Rechtsantragsstelle des **Familiengerichts** wenden.